

III.

Organisation der inneren bürgerlichen Verwaltung vom Stuhle Leschkirch im 18. Jahrhundert.

Ein Beitrag
zur Geschichte des sächsischen Gemeindewesens.

Von
Friedrich Hann.

Einleitung.

Der sächsische Stuhl Leschkirch, welcher von Hermannstadt östlich gelegen, sich am nördlichen Ufer des Altflusses hinaufzieht, und nebst dem Namen leihenden Markt Leschkirch, die Dörfer Hühnerbach, Holzmengen, Zickenthal, Alzen, Bägendorf, Magarei, Kirchberg, Sachsenhausen, Illenbach, Marpod und Hochfeld umfaßt *), ist nach dem Hermannstädter, der älteste der sieben ursprünglichen Sachsen-Stühle **).

*) In Bezug auf den ehemaligen Stuhlsort „Unterten oder Undyrfel“ hat sich im Leschkircher Stuhlsarchiv nur eine abschriftliche Metal-Urkunde vom 20. Aug. 1543 über die Auftheilung „territorii villaे desolatae Unterten dictae, quae olim immanis a Turcis totaliter fuerat desolata;“ erhalten.
**) s. Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde I. Bd. S. 94 ff.

Namen Leschkirch zeugen vorhandene Urkunden erst aus dem sechzehnten Jahrhundert *). Aber höher, in die Zeit des Königs Ludwig I. hinauf, reicht urkundliche Gewissheit darüber, daß Leschkirch von jeher der Hauptort des Stuhls gewesen. Ja es besaß Leschkirch insofern die Eigenschaft einer Stadtgemeinde, daß es von Handwerkern bewohnt war, namentlich: Schneidern, Schustern, Bindern, Seilern, Schmieden, Wagnern, Kürschern und Gerbern, die sich vom Fürsten Sigmund Báthori 1589 sämtliche Innungs- oder Zunftrechte und Befugnisse, deren sich die städtischen Handwerker damals überall im Lande freuten, erwirkt hatten **). Die eigenmächtige Verlegung des Amtes und der Wahl des Königrichters von Leschkirch nach Alzen, welche der Königrichter Peter Gerendi, und späterhin dessen Nachkommen Paul und Johann veranlaßten, war eben so vorübergehend, wie die Benennung „Alzner Stuhl, sedes Olczonensis“ ***). Denn Leschkirch wurde 1588, 1620 und 1627 in seinen Rechten als Hauptort bestätigt, und wirksam darin erhalten. Hier also residirte, die königliche Behörde oder das „königliche Judicat,“ welches, so wie die Stuhlsbehörden in den übrigen sächsischen Städten und Märkten, volles Recht sprach, sowohl in Straf- als Bürger-Rechtssachen. Der Königrichter hatte hier seinen Sitz, wo auch dessen freie Wahl stattfand, wobei die Bürger des Marktes Leschkirch die „vornehmeren und mächtigeren Stimmen“ hatten ****).

*) s. die oben unter * angeführte Urkunde.

**) Bestätigungsurkunden des Fürsten Gabriel Bethlen am 15. u. 18. Nov. 1627; Abschriften im Leschk. Stuhlsarchiv.

***) s. Protokoll der sächs. Nations-Universität vom Jahre 1574; im Hermannstädter Archiv.

****) s. Bestätigungsurkunde des Fürsten Gabriel Bethlen vom 18. Nov. 1627; und Deliberat der sächsischen Nations-Universität vom 22. Nov. 1620; abschriftlich im Leschk. Archiv.

I. Personal und Bestellung der Stuhls- Beamten.

Erster Beitabschnitt *).

1712—1763.

Der Grundsatz der freien Beamten-Wahl, welcher in der goldenen Bulle der Sachsen aus dem Jahre 1224, ferner im Diplom des K. Mathias von 1477, und im Statutarbuch vom Jahr 1583 niedergelegt ist, hatte zu Anfang des vorigen Jahrhunderts bereits mehrere Stadien der Entwicklung durchlaufen. Ursprünglich sollte der Wahlfähige blos im Bezirk der Wähler grundfassig sein, und bei denselben für tauglich gelten. Dann wurde zur vollen Gültigkeit der Wahl die Gutheizung des Königs erforderl. Zuletzt hatte sich das Belieben der Wähler blos in dem genau umschriebenen Kreis von Individuen, die entweder noch im Rath der Altesten des Hauptortes saßen, oder daher bis zum Stuhlsoffizialen aufgestiegen waren, zu bewegen **). Jetzt gelangte das Wahlrecht in das vierte Stadium der Ausbildung. Die Wähler durften hinfert nicht mehr unter sämmtlichen Altesten, (äußerer Rath), Rathsgeschwornen (innerer Rath) und den Offizialen (Stuhls-Oberbeamten), sondern nur unter Dreien, die ihnen nach dem Range des Dienstes und Alters vorgeschlagen (candidirt) wurden, wählen. —

Nach dem Hintritt des Michael Breckner von Bruckenthal, der das Königsrichteramt von 1712—1736, mithin 25 Jahre lang, ununterbrochen bekleidet hatte, wurde im September des letztnannten Jahres die neue Wahl des Königsrichters vor genommen, wobei der seitherige Stuhlsrichter Johann Conrad, dann Johann Hermann Sachs von Harteneck und Christian Filtsch, Taxator der Gubernial-Kanzlei, beide Letzteren aus

*) Die Quelle der ganzen nachfolgenden Darstellung sind gleichzeitige, in deutscher Sprache verfaßte Amtsprotokolle im Beschleicher Stuhls-Archiv. —

**) Der Statut. I. B. I. §. 1.

Hermannstadt, in Verschlag kamen. Bemerkenswerth ist, daß der zweite Candidat vom damaligen Commandirenden General, und der dritte vom k. Gubernium dem Stuhl empfohlen werden war. Die Stuhlsversammlung wählte aber durch Stimmenmehrheit Johann Conrad zum Königsrichter, und den seitherigen Stuhlsnotär Andreas Kissling zum Stuhlsrichter. Unter den Geschworenen fand diesmal kein Wechsel statt. Die durch Beförderung des Andreas Kissling erledigte Notärstelle ward einem Sohn des kurz vorher gestorbenen Bruckenthal, gleichfalls Michael benannt, verliehen, welcher damals den Studien an der hohen Schule in Leipzig oblag, und erst im folgenden Jahr 1738 nach seiner Rückkehr aus Deutschland das erhaltene Amt übernahm. Als Sekretär endlich stellte man dem Stuhl Mathias Simonis von Donnersmarkt vor. Im dritten Jahre darauf, am 10. Juli 1739, fand die Beamten-Wahl in Gelegenheit des Nations Grafen statt. Beide Offizialeu wurden durch Stimmenmehrheit in ihrem bish. rigen Amt belassen. Bei dieser Gelegenheit lehnte Michael von Bruckenthal aus Ursache seiner Jugend die Candidation zum Stuhlsrichteramt ab, mit dem zu Protokoll gegebenen Vorbehalt, daß aus seinem freiwilligen Rücktritt für die Zukunft weder ihm, noch seinen Nachkommen irgend nachtheilige Folgerungen erwachsen sollen.

Zum Geschworen von Leschkirch ward in die Stelle des Peter Schuster der damalige Commissär Michael Watsch, und anstatt des Georg Sander Geschworenen von Marpod Michael Seß von Holzmengen gewählt.

Bei der folgenden Wahl vom 12. Jänner 1742 waren der bisherige Königs- und der Stuhlsrichter, dann Johann Hamlescher aus Hermannstadt die Candidation zum Königsrichter. Der bisherige Königsrichter Johann Conrad wurde zum dritten Mal wieder gewählt. In die Candidation zum Stuhlsrichteramt kamen der bisherige Stuhlsrichter Andreas Kissling, der Stuhlsnotär Michael Breckner von Bruckenthal und der Geschworne von Leschkirch Michael Votoch. Bruckenthal wurde durch Stimmenmehrheit Stuhlsrichter. In seine Stelle rückte der Sekretär Mathias Simonis nach.

Die nächste Wahl am 22. Februar 1745 brachte keinen Wechsel der Aemter mit sich, sondern der bisherige Königsrichter behielt das seinige jetzt zum vierten Mal. Mittelst Wahl wurden blos die verstorbenen Geschworenen Michael Seß von Holzmengen und Michael Drotleff von Kirchberg durch Thomas Seß und Martin Drotleff, gleichfalls von da, ersetzt.

1748 den 24. Jänner candidirte man zum Königsrichter den bisherigen Königsrichter Johann Conrad, den Stuhlsrichter Michael von Bruckenthal und Andreas Leonhard aus Hermannstadt. Johann Conrad, der nun 12 Jahre nach einander gedient hatte, erhält die Stimmenmehrheit nicht wieder, sondern der zweite Candidat Bruckenthal. Von den zum Stuhlsrichter Candidirten, Stuhlsnotär Mathias Simonis, Geschworer von Leschkirch Michael Watsch und Sekretär Georg Conrad, ward der Erstere erwählt; in dessen Stelle rückte Georg Conrad nach, und Johann Kissling, Sohn des verstorbenen Andreas, wurde als Sekretär vorgestellt und angenommen. Die Geschworenen bestätigte man sämtlich in ihrem Dienste.

Im Restaurationsjahr 1750 am 29. Jänner erhielten sowohl die bisherigen Offizialen als auch Geschworenen neuerdings die Stimmenmehrheit; ebenso im Jahre 1752, mit der einzigen Aenderung, daß in Holzmengen Martin Drotleff anstatt Thomas Seß zum Geschworenen erwählt wurde.

Nach Verlauf der üblichen zweijährigen Zeitfrist, schritt man den 21. Jänner 1754 zu neuer Wahl. Die früheren Offizialen wurden mit Stimmen Einhelligkeit der zu diesem Geschäft versammelten Abgeordneten der Communitäten in den bis dahin verwalteten Aemtern belassen, und das solchfälige Wahlergebniß der k. Landesregierung behufs Einholung der höchsten k. Bestätigung eingeschickt. Was die Stuhls-Geschworenen anbelangt, so fiel die Wahl gleichfalls auf die Bisherigen.

Eine wesentlichere Veränderung ergab sich 1755. Es wuchs die Anzahl der Beamten um ein Mitglied durch Schaffung eines k. Steuer-Einnahmers. Dazu wurde von der höchsten Regierung der seitherige Stuhlsnotär Georg Conrad ernannt. Die-

sem folgte der Sekretär Johann Kißling nach, dessen Stelle ein Pfarrerssohn von Alzen, Johann G. Hirrling, einnahm.

Der Geplogenheit gemäß hätte 1756 die Restauration wieder stattfinden sollen; sie wurde aber auf hohen Befehl ausgesetzt, weil der damalige Königstrichter, der in der Mitte der sächsischen Nation damals aufgestellten k. Commission beigeordnet, in Commissions-Geschäften abwesend war. Nicht minder unterblieb die Restauration im nächstfolgenden Termin. Erst am 3. Nov. 1763 kam es, nach Ableben des Stuhlsrichters Matthias Simonis, zur Vornahme der Stuhlsrichter-Wahl. Durch Stimmen-Mehrheit erhielt der Notär Theodor G. Kißling die erleidigte Stelle, welcher nach erlangter h. Bestätigung den 29. August 1763 in sein Amt förmlich eingeführt ward. Zugleich wählte der Stuhl statt Michael Gores, Johann Schöpp zum Geschworenen von Alzen. —

Zweiter Zeitabschnitt.

1763—1790.

Mit dem Vollzug der acht Jahre lang unterbliebenen Königstrichter-Wahl am 29. August 1763, war der verfassungsmäßige Gebrauch wieder in sein Recht getreten. Allein eine indirekte kritische Lage wartete nun des hochwichtigen Bestellungsrechtes der Beamten, aus welcher nur Energie, Loyalität, Vorsicht und Beharrlichkeit es zu ziehen vermochten. Als nämlich nach abermaliger Erwähnung des seitherigen Königstrichters Bruckenthal diese Wahl der hohen Landestherrschaft zur Bestätigung eingeschickt worden war, kam alsbald unterm 12. Sept. eben des Jahres dieselbe daher mit dem Befehle an den Stuhl zurück: er solle diese Wahl von Neuem, und zwar gemäß h. Verordnungen und früheren Gebrauch, mit Beifügung eines Candidaten aus Hermannstadt, als dem Mutterstuhl vollziehen, denn es gehe aus den Gubernial-Protokollen hervor, wofern man in früheren Jahren bei Mangel an hinlänglichen amtsfähigen Leuten auch Hermannstädtler candidirt habe.

Hiergegen reichte der Stuhl der k. Landesstelle unterm 10. Oktober desselben Jahres eine Gegenvorstellung des Inhaltes ein: „Aus der h. Verordnung vom 12. September, vermög welcher die Candidation des Königsrichters zurückgewiesen worden ist, aus dem Grund, weil darin kein Subjekt aus Hermannstadt zugezogen sei, haben wir entnehmen dürfen, daß die h. Landesstelle über die im Stuhl früherhin beobachtete Wahlmodalität der Beamten, und über die jüngst vollzogene Wahl und Candidation nicht gehörig unterrichtet ist. Vorhin nämlich hat die Uebung und Gepflogenheit bestanden, daß der Comes und der Hermannstädter Bürgermeister zum Königsrichter candidirten, in welche Candidation der jedesmalige ausgeblendete Königs- und Stuhlsrichter zu kommen pflegten, ein drittes Individuum aber nach Belieben hinzugeben, nachdem sie darauf Rücksicht genommenen, ob sich im Markt selbst, als dem bevorrehteten Sitz der Behörde, noch mehrere geeignete Personen finden oder nicht? Diese Uebung und Gepflogenheit, ob schon in keinem geschriebenen Gesetz oder Constitution gegründet, ist auch jetzt beobachtet worden, da der Bürgermeister von Hermannstadt als Stellvertreter des Comes, die Candidation gemäß dem gewöhnlichen Gebrauch gemacht hat. Daß Niemand aus Hermannstadt genommen worden, davon hat der Grund sein müssen, daß es im Markt außer den Offizialen nun auch einen k. Steuer-Einnehmer gibt, den dritten der Candidirten, welcher ehehin das Sekretärs- und Notärs Amt versehen und über 20 Jahre im öffentlichen Dienst zugebracht; der nicht allein grundsätzlich, sondern auch den Aeltesten, aus welchen gemäß Recht und Gewohnheit die Aemter bestellt werden, längst einverleibt ist. Endlich ist die beanstandete Candidation auch gemäß herkömmlichen Gebrauch geschehen, indem auch nach Erlass höchster Entschließungen hierfalls, nie mehr als drei Individuen unterlegt worden sind. Daher wolle die h. Landesstelle diese Candidation und Wahl Seiner Majestät zur höchsten Genehmigung unterbreiten und empfehlend einbegleiten.“

Es vergingen kaum ein Paar Tage, so erließ die k.

Landesstelle auf obige Gegenvorstellung den Befehl; Hochdieselbe habe nicht die Absicht gehabt, die uralte Dreizahl der Candidaten zu ändern, sondern man möchte beim Candidations-Geschäft auf beide Confessionen Rücksicht nehmen; darum solle man falls im eigenen Mittel keine Katholiken lebten, einen solchen gemäß der angeführten Gewohnheit durch den Hermannstädter Bürgermeister candidiren lassen, und dann eine solcherge- stalt vollzogene Wahl sogleich unterlegen.

Dies hatte zur Folge, daß der damalige Hermannstädter Bürgermeister von Sachsenfels, vermög Zuschrift vom 31. Oktober 1763, statt des zuerst candidirten Lesckircher E. Steuer-Einnehmers Georg Conrad, ein katholisches Individuum aus Hermannstadt, Namens Michael Kessler, candidirte und eine Königrichterwahl verordnete. Aber die Abgeordneten des Stuhls bleiben beharrlich, und geben ihre Stimmen wieder einhellig dem zuerst gewählten Bruckenthal. Diese zweite Wahl ward der h. Landesstelle unterm 1. Nov. unterlegt, und mit einer nachmaligen Gegenvorstellung folgenden Inhaltes einbegleitet:

„Der Stuhl unterbreitet unterthänigst die zufolge h. Befehls vom 14. des verflossenen Oktobers nun mit Beziehung auch eines katholischen Candidaten aus Hermannstadt vollzogene Wahl des Königrichters. Wir haben dieses gethan aus Gehorsam, welchen wir den Befehlen der h. Landesstelle schuldig sind; wir bitten jedoch unterthänigst, es solle dieses Beispiel nicht etwa einmal zum Nachtheil unserer Rechte und althergebrachten Gewohnheiten angeführt werden können. Fern sei uns die Absicht, Glieder der katholischen Confession hintansezogen zu wollen; nie werden wir solchen, falls sie nur im Markt Besitz und Wohnung haben die gebührende Beförderung in der gehörigen Ordnung verwehren; der Stuhl heget die einzige Bitte, man möchte ihn, da sich am Platz taugliche katholische Individuen gar keine, taugliche nicht katholische dagegen in zureichender Anzahl vorfinden, nicht dazu nötigen, Candidaten aus Hermannstadt zu verlangen oder anzunehmen. Diese Bitte fußet auf bisher angenommener Gewohnheit und Uebung, vermög welcher ein Candidat blos dann aus Hermannstadt

gegeben worden ist, wann im Markt selbst nicht genug fähige Individuen zu finden waren. Man könnte wohl einwenden, wir hießen ein Filialstuhl, welcher zu Hermannstadt nothwendig in einem engern Verhältniß als die übrigen Stühle stehen müßte. Hierauf entgegnen wir, daß diese Benennung, ohne Grund eines bestehenden Gesetzes, oder irgend einer Constitution, nur durch Mißbrauch aufgekommen ist. In Strafsachen genießt dieser Stuhl desselben Rechtes wie der Hermannstädter; in bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten hingegen geht die Berufung vom Judicat unmittelbar an — den Gerichtshof der Universität wie von andern sächsischen Magistraten, und nicht wie im Neumärkter Stuhl an die Hermannstädter Offizialen. Die Innungen oder Zünfte gebrauchen kraft Privilegium des Sigismund Báthori von 1589 dieselben Vorzüge und Rechte, wie die Zünfte der übrigen Städte und Märkte. Vermög Privilegium des Christoph Báthori aus dem Jahre 1581, soll der Sitz des Judicats für immer dieser Markt sein, dessen Aelteste in der Wahl des Königsrichters laut Inhalt desselben Privilegiums Vorrang und Uebergewicht haben. Ueberdies üben die Abgeordneten dieses Stuhls zu den Versammlungen der Universität und der Landesstände mit den der übrigen Stühle und Distrikte gleiches Stimmrecht aus. Folglich steht dieser Stuhl nur in so fern in einer gewissen Unabhängigkeit zu Hermannstadt, daß Hermannstadt in Ermangelung von Individuen in Beschkirch einen Candidaten zu geben pflegte; was aber keineswegs aus irgend einer Schuldigkeit, sondern nur aus der Ehrerbietung, welche unsere Vorfahren bei Mangel an Einheimischen dem Nations-Grafen und Provinzial-Bürgermeister bezeigen wollten, hergekommen ist. Aus den angeführten Gründen bittet diese ganze Communität nochmals, sie wolle im Candidations- und Wahlgeschäft beim herkömmlichen Gebrauch gelassen, mithin nur dann einen Candidaten aus Hermannstadt anzunehmen verpflichtet werden, wenn sie selbst keine taugliche Individuen hat, im entgegengesetzter Fall hingegen möge die Candidation nach dem Beispiel der übrigen sächsischen Stühle auf die Einheimischen sich beschränken, auf

solche nämlich, die da grundsätzlich sind, in den untergeordneten Aemtern bisweilen lange Zeit dienen, mit den übrigen Einwohnern des Stuhles zusammenleben, die Einrichtungen und Orte desselben kennen, und dieserwegen zur Beförderung des Allerhöchsten Dienstes und der öffentlichen Wohlfahrt geeigneter sind, als Auswärtige, die hier weder einen Wohnsitz haben noch die erforderlichen Kenntnisse besitzen, und deren dieser Stuhl seit Jahrhunderten keinen, sondern fortwährend Einheimische, welche stufenweise dem Stuhl gedient, zum Königrichter erhalten hat. —

Hierauf wurde vermög Allerhöchstem Hofreskript der k. Landesstelle aufgetragen, in Ansehung dieser Angelegenheit auch die Hermannstädter selbst zu vernehmen, und deren Ausserung und Bericht hinaufzusenden. Der Hermannstädter Magistrat sprach sich in seiner Erklärung vom 12. Jänner 1764 im gleichen Sinn wie die Leschkircher Stuhlscommunität aus und bemerkte darin noch ausdrücklich, daß die frühere Candidation aus lauter Leschkirchern recht geschehen, und der Provinzial-Bürgermeister nur aus schuldigem Respekt gegen die Befehle der k. Landesstelle, von der Regel abweichend, zum zweiten Mal ein Individuum katholischer Confession aus Hermannstadt candidirt habe.

Die Sache endete schlüsslich damit, daß am 27. August 1764 die höchste Bestätigung des gewählten Königrichters Bruckenthal erfolgte, der aber wegen vielfältiger Verwendung in königlichen Diensten erst den 29. Jänner 1765 förmlich installirt ward. Bei dieser Gelegenheit wählte die Stuhlsversammlung statt des verstorbenen Martin Drotleff von Holzmengen, Johann Schneider aus Marped zum Stuhlsgeschworenen, der sofort auch den üblichen Eid ablegte. —

Michael von Bruckenthal, der nach viermaliger Erwähnung das Königrichteramt 19 Jahre hindurch verwaltet hatte, wurde im Jahre 1767 von höchsten Orten zum Obercapitän des Fogarascher Distriktes ernannt, und in Folge der hierauf am 15. Oktober desselben Jahres vorgenommene Wahl überkam der Stuhlsrichter Theoder J. Käßling das Amt des Königsrich-

ters, und der k. Steuer-Einnehmer Georg Conrad das des Stuhlsrichters. Die Geschwornen von Alzen, Leschkirch und Marpod verblieben in ihren Aemtern; anstatt des verstorbenen Martin Drotleff aber wählte die Stuhlscommunität Joh. Drotleff von Kirchberg und Thomas Seß von Holzmengen zum fünften Stuhlsgeschworen, weil die bisherigen vier Geschwornen für den sehr gehäuften Dienst nicht mehr zureichten. Theodor Kißling blieb Königsrichter bis zur neuen politischen Landes-Eintheilung unter Joseph II. 1784.

Damals ward er Vices Comes, und 1786 erster Vice-Gespan des Fogarascher Distriktes.

Seit 1663—1768 war wegen Mangel an Individuen kein Sekretär gewesen, jetzt berief man den k. Tabular-Kanzellisten Joh. Theodosius Ulrich aus Galt im Repser Stuhl gebürtig. Zu folge Ulrichs Beförderung zum Notär im Jahre 1773—1774 nach Abdankung des J. G. Kissling aber zum Steuer-Einnehmer, erhielt Samuel von Bruckenthal, ein Sohn des Fogarascher Obercapitäns, Michael, das erledigte Notariat.

Wegen großer Zunahme der Amtsgeschäfte, und insbesondere um das Archiv in Ordnung zu sezen, wurde 1774 der Judicial-Sekretär Samuel Conrad Simonis zum Protokollisten zugleich und Archivar ernannt, in der Hoffnung diese neu geschaffene Stelle werde auf Ansuchen des Stuhls die höchste Genehmigung erhalten. Bis dahin aber stellte man Johann A. Kissling als Honorär-Sekretär an. Und weil diese beiden neuen Stellen mit keinem Gehalt begabt waren, so blieb S. C. Simonis auch beim Sekretariat, und der Honorär Kissling trat als Amanuensis seine Dienste bei dem k. Steuer-Einnehmer an. Um nun wieder die beim Archiv und Protokoll nöthig gewordene Aushilfe zu bekommen, wurde 1775 Samuel Gottlieb Simonis als Amanuensis Sedis mit jährlichem 60 Rh. G. Gehalt angestellt. —

Dritter Beitragschnitt.

Von

1790—1805.

Die Josephinischen Reformen in der Organisation der öffentlichen Verwaltung überlebten das Jahr 1790 auch im Leschkircher Stuhl nicht. Den 5. März erschien der k. Commissär Michael von Bruckenthal im Markte Leschkirch; ließ die Stuhlsversammlung ins Rathaus zusammenberufen, dieser das Restitutions-Reskript vom 28. Jänner vortragen, erläutern, und um den Vollzug der darin verkündigten Wiederherstellung so gleich zu beginnen, gab er zu der unter seinem Vorsitz und im Beisein des Stuhlgeschworenen Johann Schneider wie auch eines Aktuars abzuhaltenen freien Beamten-Wahl, folgende, auch vordem in Leschkirch angestellt gewesene Individuen in Vorschlag:

Zum Königsrichter, als der ersten Offizialstelle Johann G. Hirsing, Joh. Theod. Ulrich und Sam. Conrad Simonis, unter welchen der erste Kandidirte durch absonderlich bezeichnete, einhellige 84 Stimmen erwählt wurde; Zum Stuhlsrichter, als der zweiten Offizialstelle, Joh. Theodos. Ulrich, Sam. C. Simonis und Sam. von Bruckenthal; von welcher gleichfalls der erste Candidirte sämmtliche, einzeln abgenommene 44 Wahlstimmen der Dorfcommunitäten, indem die Leschkircher Marktcommunität wegen des Rechtes auf 40 Stimmen bei der Königsrichterwahl *) der bestehenden Constitution gemäß zur Stuhlsrichterwahl nicht zu concurrenre hatte, erhielt.

Dann ernannte der vorsitzende k. Commissär Sam. Conrad zum Notär, und bestätigte auf Verlangen des Stuhls die damaligen Stuhlgeschworenen Joh. Schneider von Marpod, Michael Gores von Alzen, Joh. Drotleff von Holzmengen bis zu

*) (Oppidani suffragiis priores et potiores) (Einl. Note 4444).

der nächstabzuhaltenden Offzialen-Wahl. Nur in die Stelle des erblindeten Leschkircher Geschwornen Joh. Schemmel wurden drei Leschkircher Georg Hinz, Joh. Fömmig und Mart. Haeker candidirt und aus denselben der letzt Candidirte mit sämmtlichen Stimmen, wozu ebenso wie bei der Stuhlsrichterwahl, mit Ausschluß der Marktcommunität, von den Dorfs-communitäten 44 gehörten, gewählt, und angestellt. So dann nahm man die gewählten neuen Stuhlsbeamten, nämlich Königsrichter, Stuhlsrichter, E. Steuer-Einnehmer und den Leschkircher Stuhls-Geschwornen öffentlich vor der Stuhlsversammlung in Eidespflicht, und es blieb der neubestellte Notär mit den übrigen durch die Offizianten zu ernennenden subalternen Individuen, als Sekretär Michael Herbert und Stuhls-Almannensis Joh. Breckner späterhin vor dem Offiziolat zu beeiden.

In Folge Auftrages vom Nations-Grafen Michael Freiherrn von Bruckenthal wurden sämmtliche Stuhlsabgeordneten am 2. Juli 1792 zur Erneuerung der Beamten-Wahl berufen. Die dem Dienstrang gemäße Candidation war:

Zum Königsrichter: Joh. Hirslig, Joh. Theod. Albrich und Sam. C. Simonis.

Zum Stuhlsrichter:

Joh. Theod. Albrich, Sam. C. Simonis und Sam. Conrad, wonach die vorigen Offizialen und ersten Candidaten sämmtliche Stimmen erhalten. Von den zu Stuhlgeschwornen von Holzmengen und Marpod je drei candidirten Individuen wählte die Stuhlsversammlung einstimmig Thom. Geß aus Holzmengen und Joh. Schneider aus Marpod.

Den 21. Jänner 1796 versammelten sich, auf Anlaß eines Gubernial-Dekrets vom 23. Oktober 1795, welches jährliche Vollziehung der Offizianten-Wahl verordnete, die Stuhlsabgeordneten zur Abhaltung der Restauration. Candidation und Ergebniß der Offizialen-Wahl war wie im Jahr 1792. Als man aber den 22. Jänner die Wahl dem Nations-Grafen unterlegt hatte, folgte darauf keine Bestätigung; vielmehr ward

mittelst Dekret der h. Landesstelle vom 7. Juli 1796 befohlen,
diese Wahl neuerdings vorzunehmen.

Demnach trat die nun auf 30 Individuen bestimmte
Markts-Communität sowohl, als die Ortschaftsdeputirten den
2. Jänner 1797 wieder in eine Stuhlsversammlung zusammen,
in welcher der Königsrichter bekannt gab, daß nach Vorschrift
einer Verordnung des Nations-Grauen vom 10. Dec. 1796 das
Wahlgeschäft der Beamten nicht mehr, wie es bisher üblich
gewesen, durch Zuruf oder durch Einsammlung der Stim-
men nach Ortschaften, sondern dergestalt zu geschehen habe,
daß jeder einzelne Stimmgeber die ihm auszutheilende
Münze in eines der dazu gerichteten und die jeweiligen
Candidaten betreffenden drei versiegelten Kästchen, welche
auf einen Tisch hinter einer spanischen Wand gestellt wür-
den, ohne Furcht und Schen, nach Gutbeinden und ge-
habter Berathschlagung mit seinen Sendern, legen solle.

Dann schritt man zur Wahl gemäß der jüngst verordne-
ten Modalität, und es hatte von den zum Königsrichter
Candidirten Joh. G. Kißling, Joh. Theod. Ulbrich und Sam.
Conrad Simonis, nach Eröffnung des Wahlkästchens, der erste
Candidat 12 Stimmen, der zweite 54, der dritte 8; und

Von den zum Stuhlsrichter Candidirten: Sam. Conr.
Simonis, Sam. Conrad und Joh. Mich. Herbert, der erste
15 Stimmen, der zweite 26, der dritte 3 erhalten.

Endlich erlöß unterm 23. April 1798 ein Decret der h.
Landesstelle worin von der Stuhlsrichterwahl gar keine Erwäh-
nung stand, aber zum Königsrichter der Notär Sam. Conrad
mit 400 rfl., und in dessen Stelle der Sekretär Michael Her-
bert zum Notär mit 150 fl. Gehalt ernannt war, deren ge-
bräuchliche Amtseinführung den 4. Juni 1798 vor sich ging.
Als Sekretär wurde hernach den 7. Aug. 1799 Michael Brandsch
aus Hermannstadt mit 50 fl. Gehalt angestellt und gewöhnli-
cherweise beeidet. Das so bestellte Personal führte dann die
öffentliche Verwaltung des Stuhls bis März des Epochal-
Jahres 1805. --

II. Wirkungskreis der Stuhlsbeamten.

Ob die Häupter der sieben sächsischen Stühle vor ihrer Vereinigung unter dem einzigen Richter *) oder Grafen von Hermannstadt, auch Grafen, oder Richter, Bürgermeister, Consuln oder anders geheißen, und wie weit sich ihre Gewalt erstreckt habe, mag urkundlich schwer zu begründen sein. Nur vermuten läßt es sich, jene Kreishäupter haben den Namen Grafen geführt und nach ihrer Hauptbestimmung richterliche Macht geübt; einerseits daraus, daß K. Andreas II. die bis 1224 bestandenen, wahrscheinlich vom Grafen-Obern benannten Grafschaften des Sachsenlandes mit Ausnahme der Hermannstädter aufhebt, anderseits weil derselbe die Begriffe „Graf und Richter“ für gleichbedeutend zu nehmen scheint **). Und konnte man auch die eigentliche Gegend des großen, von Deutschen bewohnten Landes, woher die ersten Sachsen ausgewandert sind, noch nicht mit Gewissheit nachweisen, so liegt es gleichwohl außer Zweifel, daß sie deutsches Land zur Wiege hatten, deutsche Einrichtungen in die neue Heimath mitbrachten, folglich auch die altdeutsche Gemeinde-Grafen und Gerichts-Verfassung in die Hermannstädter Einöde verpflanzen ***).

Das Kreisoberhaupt der Leschkircher Stuhlgemeinde wurde nach den frühesten urkundlichen Spuren „Königsrichter, Judex

*) Andrean. Privilegium 1224 p. 11. in Schlozer Gesch. der Sieb. Deutschen S. 565.

**) Ein höchst wünschenswerther, doch nur einigermaßen bestriedigender Commentar zum Andreanischen Privilegium von 1224 überhaupt, dürfte wohl nur nach gründlichen Studien und mit sorgfältiger Benützung der neuesten reichen Forschungen über altdeutsche Staats- und Rechtsgeschichte, und nach dem — Gott gebel — baldigen Zustandekommen eines siebenbürgischen Diplomatariums möglich werden.

***) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte von K. Fr. Eichhorn. 5. Ausgabe. Göttingen 1843. I. Bd. S. 393 ff., und II. Bd. S. 152 ff.

Regius“ genannt*). Er hatte im Innern die höchste richterliche Gewalt in Civil- und Criminalsachen**). Daß es außer ihm einen zweiten Richter gab, der über denselben Gerichts-Sprengel, jedoch auf unterer Stufe, Gerichtzwang übte, und den Namen „ordentlicher Richter des Marktes „judex ordinarius oppidi“ hatte, erhellet aus dem bestehenden Gemeinde-Rechtsbuch der Sachsen***).

Wenn daher dieser ordentliche Richter später in den sieben Stühlen, mithin auch im Leschkircher, dieselbe Bestimmung hatte****) als der neuzeitliche Stuhlsrichter, so mag der einzige Unterschied der Namen darin zu suchen sein, daß die erste Benennung vorzugsweise von der Instanzenfolge im Rechtsgang, die zweite hingegen von der örtlichen Ausdehnung der Gerichtsbarkheit hergenommen ist. —

Die weitere Gestaltung und den Umfang des Leschkircher Königsrichter- und Stuhlsrichter-Amtes im 17. Jahrhundert zu beurkunden, bin ich theils nicht im Stande, theils fiel es auch außerhalb der durch die Ueberschrift bezeichneten Sphäre dieses Aufsatzes. Denn ich sehe das praktisch Wissenschaftliche des behandelten Gegenstandes vorzüglich darin, dasjenige möglichst zu beleuchten, was nach, und nicht was vor der Entstehung des Leopoldinischen Staatsgrundgesetzes, als verfassungsmäßig betrachtet und ausgeübt worden ist; diesem aber mußten Rückblicke auf die Stamm-Einrichtungen nothwendig vorausgehen.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts tritt der Wirkungskreis des Königs- und Stuhlsrichters genau und bestimmt hervor. Ihre Aufgaben sind erstlich die Ausübung der Rechtspflege der bürgerlichen sowohl, als peinlichen und polizeilichen; dann die Bevölkung aller öffentlichen politischen Angelegenheiten, wohin namentlich die Aussendungen in die Landtage, Consilie und

*) (Einleitung Note **).

) (Einleitung Note *).

***) Statutarb. B. 1, Z. 1, §. 1, und B. 1, Z. 1, §. 3. 4.

****) Statutarb. B. 1, Z. 2, §. 6; und B. 1, Z. 1, §. 3.

andere auswärtige Stuhlsgeschäfte, wie auch die Ober-Verwaltung des äußern Kirchen- und Schulwesens gehörten; endlich die Oberleitung der öffentlichen Wirthschaftssachen. Zur Erfüllung dieser Obsiegenheiten hatten sie schon mehrere Amtsgehilfen um sich, in deren Bestellung sie selbst den größten Einfluß nehmen. —

Weil die Eidesformeln der Stuhlsbeamten, wie sie mit der Ueberschrift: „*Juramenti formulae*, nach welcher die *Officiales* und ihre Subalternen zur Zeit, wenn ihnen die *Officia* conferiret werden, in Eidespflicht genommen zu werden pflegen,“ um die Mitte des vorigen Jahrhunderts aufgezeichnet und unter der ganzen Dauer desselben beibehalten worden, über die Aktivität sowohl des Königs- und Stuhlsrichters als auch der untergeordneten Stuhlsbeamten den besten Aufschluß geben, so halte ich es für nöthig, sie in der gehörigen Folge wörtlich anzuführen. Die „*formula Juramenti Regii“ et Sedis Judicum Saxonialis Leschkirchensis* lautete:

„Ich N. N. schwöre bei Gott dem Vater, Gott dem Sohn und Gott dem heiligen Geist, bei der heilig- und hochgelobten Dreifaltigkeit, daß ich dem Königsrichter- (Stuhlsrichter-) Amt dieses königl. Stuhls und Markts Leschkirch, worzu ich durch eines königl. Stuhls freie Wahl und Stimmen erwehlet worden, zuförderst Thro Majestät unserer Allergnädigsten Kayser- und Königin und Ihren rechtmäßigen Nachfolgern, alle schuldigste Treu und Gehorsam leisten will; meine übrige Obersten, und die, so mir an Gewalt und Ehren bevor sein, will ich nicht allein gebührender Weise respektiren, sondern Ihnen auch allen billigen Gehorsam leisten. Bei Gericht schwöre ich Gott und seine Gerechtigkeit, ohne Ansehn der Person, Geschenk oder Haben, vor Augen zu haben, unsere Municipal-Rechte keiner frembden Nation zugefallen zu violiren; sondern selbige fleißig zu untersuchen, und daranach die Deliberate einzurichten trachten, den Gerechten zu helfen, Wittwen und Waisen zu beschützen, das Böse ohne Respekt einiger Person zu bestrafen, niemanden zum praejudits ein Urtheil zu fällen, beide Partheyen anzu-

hören; daß Bonum publicum sowohl zu Haus, als in denen Landtägen, oder anderen Expeditionen nach allen Kräften zu beförbern; auf die Stuhlfreiheiten, Privilegien und Bechen-Artikel fleißige Sorge zu tragen, und selbige auf alle Weise zu manutenieren. Die Repartitiones derer onerum publicorum ohne passion, oder einige neben Absicht, sondern nach Erheischtung eines jeden Orths, oder Individui Kräften zu veranstalten. Das Kirchen- und Schulsessen will ich mir fleißig angelegen lassen, und bei Beförderung sowohl derselben Diener, als Bestellung der weltlichen Aempter, einzig und allein auf taugliche subjecta sehen, und selbige beförden helfen. Meinen eigenen Nutzen will ich hintenansezeu, und für allen Dingen des Stuhls Bestes befördern.^a ic.

Was die Geschäfte des Notärs anbelangt, so waren diese von weiterm Umfang, obwohl nicht von solcher intensiven Größe, als die des neuzeitlichen. Der Notär führte insonderheit die Rechnung über die öffentlichen Ausgaben und Einnahmen, entwarf die Auftheilung der öffentlichen Lasten auf die Stuhlbortschaften, saß in dem Gerichte mit zu Rath, und verrichtete die üblichen Stuhls-Expeditionen.

Man pflegte daher die Notäre nach folgender Formel zu beeiden:

Ich N. N. schwöhre ic., daß ich in dem mir confirxten Notariat mich gebührlich, redlich, und aufrichtig verhalten will; meine Obersten ic. zu respectiren ic. Und weisen mir insonderheit die Rechnungsführung über die Gemeine Ausgaben und Einnahmen oblieget, als schwöhre ich auch hierinfalls mich treu, und fleißig zu erweisen, sowohl die percepta als Erogata genau zu bezeichnen; alle administrationes deren Dörfer in ihre Register einzutragen, und wenn einige Auftheilung eines gemeinschaftlichen oneris geschehen muß, die Kräfte eines jeden Orths gewissenhaft zu ermessen, und dabei nach aller Möglichkeit eine gerechte proportion zur Richtschnur zu nehmen. Bei dem Löblichen Gericht, schwöre ich, Gericht und Gerechtigkeit ohne Unsehen

der Person ic zu administriren, und unser Sachsen-Recht und Geseze keiner frembden Nation zu gefallen zu violiren; sondern denselben gemäß urtheilen zu helfen ic. Alle übrige Stuhls-Expeditiones will ich mir aufs Beste angelegen sein lassen, und dieselbige nach meiner Möglichkeit ausrichten ic."

Der Sekretär versah alle Schriftsachen bei den Gerichten; führte das Protokoll; bewahrte die ihm anvertrauten Dokumente der Partheien; besorgte die Protokolls-Auszüge, deren Herausgabe, und alle übrigen gerichtlichen Ausfertigungen; und wurde zu Stuhls-Expeditionen verwendet.

Darum hatte der jeweils ernannte Sekretär beim Amtsantritte folgenderweise zu eiden:

".... Bei dem Löhl. Gericht schwöre ich, die Gerichts-Sachen in das Protokoll, so wie sie würklich geflossen, ohne Zusatz, oder etwas davon wegzulassen, getreulich einzutragen, die mir von denen Partheyen anvertrauten Instrumente oder Documente sorgfältig zu bewahren; die Extractus Protocolli und andere Gerichts-Expeditiones gewissenhaft zu versetzen und zu extradieren ic. Alle Stuhls-Expeditiones will ich mir auf das Beste angelegen sein lassen. ic."

Unter den Stuhlsgeschworenen sind ganz eigentlich Rathsmitglieder, Rathsgeschworene zu verstehen, welche den Raths-Alten oder Senatoren der städtischen Stuhlsbehörden entsprochen. Bis 1767 gab es vier Stuhlsgeschworene, damals aber kam, wie wir oben gesehen, wegen Häufung der Geschäfte noch ein fünfter dazu. Alle hatten sie den Beruf bei Gericht mitzusagen und darin nach Recht und Gesetz zu urtheilen, dann sich allen Aufrägen in Stuhls-Angelegenheiten zu unterziehen, und überhaupt für das gemeine Beste des Stuhls dergestalt mit zu sorgen, daß sie seiner Zeit nach Rechenschaft darüber zu geben vermochten *). Die Stuhlsgeschworenen, gleich den bei-

*) Im J. 1739 den 8. Juli sagen sämmtliche Stuhlsgeschworenen in einer Klage wider ihre Stuhlsbeamten „sie seyen geschwöh-

den Oberbeamten durch Candidation und Wahl in der Stuhlsversammlung bestellt, und wie das Beispiel mit Michael Watsch im Jahre 1742 zeigt, vor dem Notär und Sekretär zum Stuhlsrichteramt candidationsfähig, pflegten in ihrem Amtseide unter Andern folgendes zu geloben: „.... Bei dem Löbl. Gericht schwöre ich, Gerecht und Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person ic. zu administrieren und unser Sachsen-Recht und Gesetze keiner frembden Nation zu gefallen zu violieren; sondern denselben gemäß urtheilen zu hessen. ic. Alle Stuhls-Expeditiones will ich mir auf das beste angelegen sein lassen, und dieselbige nach meiner Möglichkeit ausrichten.“ Da der Geschworne von Leschkirch noch den besondern Dienst eines Stuhlwirthschäters führte, alle Einnahmen und Ausgaben des Stuhls besorgte *) pflegte er überdies noch zu beschwören: und weilen insonderheit die Besorgung der zu gemeinen Stuhls-Möthen erfordernden Ausgaben wir incumbieret, so will ich auch hierinnen mich also treu erweisen, daß weder der Stuhl, noch sonst jemand Schaden leiden möge, allen unnothigen Ueberfluß will ich verhüten hessen, und meinem Amt

ren auf das Beste des Königl.-Stuhls Sorge mitzutragen, und müssen auch zu seiner Zeit dafür Red und Antwort geben.“

- *) In der schon erwähnten Klage sämmtlicher Geschwornen wider die Stuhlsbeamten im Jahre 1739 bringt der Stuhlsorator im Namen des ganzen Stuhls im 7. Punkt folgende Beschwerde vor: „vorhin wäre es bei den andern Richtern immer gebräuchlich gewesen, daß der Geschwörne von Leschkirch zugegen hätte sein müssen, wenn etwas von Wein oder andern Sachen auf Stuhlsration gegeben sei, nun aber wäre solches eine geraume Zeit her unterblieben. ic. welches sie wieder auf vorigen Fuß zu bringen verlangten.“ Dieses Begehrten wird gebilligt, und zwar soll der Juratus Leschkirchensis alles berechnen, was der Königl- oder Stuhls-Richter an Wein und andern Victualien auf Ration des Stuhls auszibt.“

in allen Stücken nach uhralem Gebrauch und Gewohnheit dieses Orths als ein treuer Haushalter vorstehen, auch nichts Neues auf die Bahn bringen helfen.“ ic.

III. Versorgung der Stuhlsbeamten.

Was und wie viel im 18. Jahrhundert jeder einzelne Beamte zu seinem Unterhalt vom Stuhl bezogen hat, vermag ich aus Mangel an Daten nicht zu zeigen. Ich beschränke mich also darauf, darzulegen, daß, wie aus dem Bisherigen zum Theil schon erhellt, noch in der ganzen ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in der Stuhlwirthschaft das Naturalsystem herrschte, folglich auch die Beamten für ihre Dienste theils durch Nutznutzung von Gemeinde-Grundstücken, dann durch Natural-Abgaben und Leistungen der ihrer Dienste Bedürftigen belohnt wurden.

1789 beschweren sich die Ortschaften Sachsenhausen, Hochfeld, Zickenthal und Hühnerbach:

„sie hätten denen Herrn Officianten bis dato immer nur „3 Pflüge und 3 Drösser jährlich gegeben, jego aber verlangeten sie (die h. Officianten) ein mehreres. Bei Gelegenheit der Prüfung der Stuhls-Rechnungen von 1750 und 1751 beschweren sich die Abgeordneten der walachischen Ortschaften: „daß sie von einigen Jahren her auch denen Herrn Officianten Klaftern Holz liefern müßten, da sie doch vorhero nur bei den Salitter-Schopfen dergleichen geführet hätten.“ Die Abgeordneten der sächs. Ortschaften erwiedern ihnen hierauf: „daß man freilich vorhin nur bei den Salitter-Schopfen Klaftern Holz geführet hätte: Da aber die Herrn Stuhls-Officianten sich immer aus der Nähe, und zwar nur aus einigen Sächsischen Waldungen, nehmlichen der Leschkircher, Altkirner, Holzmengen und Marpoder, beholzen müssen, denen es zu schwier gefallen, solches fernerhin geschehen zu lassen, mithin wäre solches noch vor etlichen Jahren unter dem Königrichteramt des sel. Hrn. Conrad auf Urgi-

rung obgedachter 4 Orther bei einer Versammlung der gesamten Stuhls-Hannen mit ihrer und derer Stuhlsgeschwohrnen allerseithigen Bewilligung und Consens derer Tith. Supremorum Officialium Nationis Saxonicae ausgemacht worden, daß die Herren Officianten bei Auftheilung des Salitter-Holzes auch vor ihre Noth etliche Klaſtern mit anrepartieren möchten, da denn derjenige Orth, welcher denen Hrn. Officianten sein ausgeworfen Contingent führen würde, keineswegs bei die Salitter-Siederey liefern sollte.“ Auf diese Erwiederung der sächsischen Abgeordneten geben sich auch die walachischen nicht nur zufrieden, sondern es wird diese Einrichtung neuerdings vom gesammten Stuhl bestätigt.

Wenn also diese Art, die Beamten für ihre Dienste zu belohnen, darum weil jene Natural-Leistungen meist unbestimmt und nicht genau abgemessen waren, hier so wie in allen siebenbürgischen Verwaltungsbezirken, nur zu Klagen wider die Besdiesteten Anlaß gab, ohne deren gerechte Ansprüche auf standesmäßigen Unterhalt im Allgemeinen zu befriedigen, so kann man billig sagen, daß die Erlösungsstunde sowohl für die Verwalter als die Verwalter des Stuhls schlug, als die h. Regierung im Jahre 1753 im Schoß der sächs. Nation statt der Natural-Lohne die Geldgehalte einzuführen verordnete. Zu dieser Absicht wurden die nöthigen Fonds gebildet, indem erſtlich die Nobilitar-Güter, welche die Beamten benutzt hatten, für die Kreisgemeinde eingezogen; dann bei jeder Stadt, jedem Markt oder Dorf gewisse Allodial-Gefälle aufgesucht und daraus ein Allodialfond gestiftet, und endlich im ganzen Land ein heimischer Fond fundus domesticens dergestalt gegründet wurde, daß von den auf jeden Steuergulden zugeschlagenen 20 Kreuzern 13 Kreuzer zur Deckung der heimischen Bedürfnisse in die Kreiskasse flossen.

Aber bald nachher 1762 geht durch Einziehung des 13 Kreuzerfonds in die Landeskasse, und durch Auswerfung eines Bausch-Betrages aus dieser, zur Besoldung der Kreisbeamten eine wesentliche Aenderung in den Besoldungsverhältnissen vor

sich. Als nehmlich nach der Josephinischen Restitution im Jahre 1790 der k. Commissär Michael von Bruckenthal, welcher am 5. März desselben Jahres die Beamtenwahl vollziehen ließ, das Verzeichniß der Dienststellen des Leeschkircher Stuhlsamtes mit den daran geknüpften Gehaltsbeträgen von 1780, wie auch einen Ausweis über den bis 1784 gehabten Fond der Stuhls-Allodialkasse durchgesehen hatte, erklärte er der Stuhlsversammlung, daß der zur Besoldung des beim Stuhl erforderlichen Personals benötigte Fond, ohne die Beiträge, welche die Stuhlsortschaften früherhin in die Stuhlkasse geliefert hätten, nicht zureiche, weshalb es nöthig sei, daß die Stuhlsversammlung in reifliche Ueberlegung nehme, und sich äußere, wie der Abgang des benötigten Alodialfonds ersetzt werden könne.

Dieser Aufruf folge gaben die Abgeordneten des Stuhls die Erklärung:

„es sei ihnen bekannt, daß seitdem der Stuhls-Alodial-Casse der 13 Kreuzerfond benommen worden, die sonstig bestehende Zuflüsse derselben ohne einige Beiträge von denen Stuhls-Oortschaften niemals zulänglich gewesen, die Besoldungen derer Stuhlsbeamten damit zu bestreiten, deswegen also jährlich von jedem Ort nach der Erforderniß vertragter Geld Beytrag zur Stuhls-Alodial-Cassa habe abgeliefert werden müssen, sie also die Nothwendigkeit selbst erkannten, zu Ergänzung des benötigten Salarien-Betrags aus ihren eigenen Dorfs-Einkünften auch fernerhin, bis der Alodial-Cassafond durch anderweitig ausfindig zu machen und sicher zustellende Zuflüsse hinlänglich gedecket und erwirkt werden könnte, etwas beizutragen, und sich dazu dermalen auch willig herbeilassen wollten.“

Die sächsischen Dorfcommunitäten erboten sich demnach, den dritten Theil ihrer ständigen Dorfs-Alodial-Einkünfte in die Stuhlkassen abliefern zu wollen; die walachischen Dorfcommunitäten hinwieder, deren viele keine Mühlen, vom Weinschank, sehr geringe, und sonsther gar keine ständigen Dorfs-Einkünfte hatten, machten sich anheischig, mit einem nach dem Verhältniß

ihrer geringen Kräfte zu bestimmenden Geldbeitrag dem Salarienfonds aufzuhelfen.

Dagegen aber baten sämmtliche Dorfscommunitäten ernstlich: Man wolle sie von der ferneren Beibehaltung und Besoldung der aufgestellten Dorfsnotäre befreien, weil einerseits durch deren Besoldung ihre Dorfs-Einkünfte so geshmälert würden, daß in mancher Ortschaft nach Abschlag dieses Gehaltes, und des zur Stuhlskasse erforderlichen Salarien-Beitrags, kaum so viel übrig bleibe, um die sonstigen Dorfs-Ausgaben zu decken; andererseits aber die Dorfsnotäre entbehrlich geworden seien, da die Dörfer nach Herstellung der althergebrachten Stuhlsverwaltung, sowohl das Stuhlsamt als den E. Steuer-Einnehmer näher hätten, mithin auch die unter der Comitats-Eintheilung üblichen vielfältigen Schreibereien überflüssig geworden, übrigens die Stuhlsgeschwornen den Ortschaften in allen Gegenständen zu Hilfe kämen, so daß die Dorffschulmeister wie ehemel, ohne Nachtheil für den Schuldienst, die Dorffschreibereien an einem bestimmten Tag der Woche hinlänglich verrichten könnten. Ferner wünschten sie, man solle deshalb, weil die Dorfs-Einkünfte in Folge nicht nur wachsen, sondern vielmehr abnehmen könnten, dagegen die Dorfsbedürfnisse fortwährend steigen müßten, sodann aber zu den Beiträgen der Stuhlskasse nichtzureichen, folglich die nöthigen Besoldungsmittel wieder fehlen würden, möglichst trachten auszuwirken, daß der 13 Kreuzer fond, statt des dafür aus der Landeskasse ohne Verhältniß zu dem merklich gestiegenen Steuerquantum zugewiesenen Bausch-Betrages wieder in die Stuhlskasse zufliessen möge. Denn dadurch werde man den Stuhl in den Stand setzen, nach dem Wunsch, und gemäß dem durch ihre Vorfahren von vielen Jahren gefassten Beschuß, denjenigen Stuhlsbeamten, welche künftig wegen hohen und gebrechlichen Alters oder Krankheit halber, aus dem Stuhldienste treten müßten, aus der Besoldungskasse einen angemessenen Stuhlsgehalt zu reichen. Sie baten um so mehr, in der Freiheit, solches zu thun, in Zukunft nicht verkürzt zu werden, weil sie dann desto sicherer hoffen könnten.

dass die Stuhlsbeamten durch die Aussicht auf ein Ruhegehalt im Alter sich mit keinem Gewerb befassen, sondern ihre Kräfte ausschließlich der Erfüllung ihrer Berufs geschäfte widmen werden.

IV. Bestandtheile und Aufgabe der Stuhlsversammlung.

Dass die Bürger des Marktes Leschkirch noch vor K. Ludwig I. ihre Wahlstimmen mit mehreren anderen aus den Stuhlsortschaften zur gemeinschaftlichen Wahl des Königsrichters vereint haben, folglich eine Art Gau- oder Stuhlsversammlung seit uralter Zeit her bestanden sei, scheint nach Obigem keinem Zweifel zu unterliegen *). Die Benennung von Orts-Communitäten kommt urkundlich nur in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vor **). Im 17. Jahrhundert wird

*) Die bezüglichen Worte der Christoph Bathorischen Urkunde von 1581, welche von Gabriel Bethlen 1627 bestätigt worden, lauten wie folgt sc. Quod cum ex humillima supplicatione Circumspectorum Villici, Juratorum ac Universorum Civium et Incolarum Oppidi Saxonicalis Ujégyház seu Leschkirch existentis intelligamus, antiquis temporibus Electionem Judicis Regii ejusdem Sedis Ujégyház sive Leschkirch, in eodem Oppido Ujégyház fuisse, ac in serendis suffragiis de eligendo Judice Regio ipsos priores et potiores exstitisse, quemadmodum hoc priscorum Hungariae principum, utpote Ludovici primi, ac Sigismundi et Mathiae Regum, piae memoriae, privilegiis manifester comprobaretur. &c.

**) In der in der Einleitung angeführten Metz-Urkunde von 1543 heißt es: — — — — Quod cum inter Prudentes et Circumspectos Jacobum Göckel, Judicem Sedis Leschkirch et Benedictum Lösch Villicum, ac Joannem Salmon et Georgium Femich, Juratos Seniores totamque Communitatem de eadem; nec non inter Jacobum Barth Juratum et Servatium Zabo ex Communitate villa Kürpöd, totamque Communitatem

das Institut der volksvertretenden Communitäten im sächsischen Statutenbuch durch das Leopoldinische Staatsgrundgesetz für immer anerkannt und bestätigt. Aus dem in der Einleitung Gesagten haben wir uns auch davon überzeugt, daß der Leschkircher Markt anfänglich in der Gemeinschaft mit den übrigen Stuhlsortschaften einen vorwiegenden Stimmen-Einfluß hatte. Deutlich und bestimmt stellt sich nun aber das Bild der Stuhlsversammlung im 18. Jahrhundert dar, sowohl in Bezug auf ihre Bestandtheile als Wirksamkeit. Sie bestand nämlich aus den Stuhloffizialen, den Stuhlgeschwornen, der ganzen Marktscommunität von Leschkirch und den abgeordneten Hennen und Geschwornen der Stuhlsortschaften. In Ansehung des arithmetischen Verhältnisses, nach welchem die Mitglieder der Stuhlsversammlung ihre Wahlstimmen abgaben, erhalten wir bestimmten Aufschluß erst im letzten Zehend des Jahrhunderts. Zusammen waren es 84 Stimmen. Wie natürlich, kamen hievon den Offizialen und Stuhlgeschwornen bei den Amts-Wahlen keine zu, somit theilten sich jene 84 Stimmen nur unter die Leschkircher Markts Communität und die Abgeordneten der Stuhldörfer. Die Leschkircher Markts-Communität übte bei der Wahl des Königsrichters, dem wichtigsten Akt der Stuhlsversammlung, allein 40, die Dorfsabgeordneten zusammengenommen 44 Stimmen aus. In einem hievon verschiedenen Verhältnisse wirkten jene Stimmen zur Wahl des Stuhlsrichters und der Stuhlgeschwornen. Dann hatte die Leschkircher Markts-Communität keine Wahlstimme, sondern diese Aemter wurden blos durch die 44 Stimmen der Dorfcommunitäten besetzt. Zu bemerken bleibt noch, daß die Leschkircher Marktscommunität 1797 auf 30 Individuen bestimmt erscheint; und daß der Stuhlorator oder Wortführer gewöhnlich aus Alzen war; was ich daraus folgere, weil die in den Protokollen der Stuhlsversammlung genannten zwei Wortführer, Göbbel und Gores heißen, die zu Alzen's

Stamm-Familien gehörten, und in keiner andern Stuhlsortschaft vorkommen.

Was die Gegenstände betrifft, welche zum Wirkungskreis der Stuhlsversammlung gehörten, so bestanden sie hauptsächlich in der Bestellung der der Wahl unterliegenden Aemter, in der Prüfung und Ueberwachung der von den Stuhlsbeamten geleiteten gesammten Stuhlwirthschaft, und in der Kenntnißnahme vom Stand der den Stuhl angehenden politischen Angelegenheiten. —

Schluß.

Wenn wir die ganze obige Darstellung überblicken, scheinen daraus vor Allen drei bedeutsame geschichtliche Wahrheiten wie von selbst zu fließen.

Der Markt Leschkirch, als ursprünglicher Hauptort des Stuhls, hat seit uralter Zeit bis zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts in die innere Verwaltung einen bevorzugten, vorwiegenden Einfluß genommen, indem dessen ganze Communität oder Altschaft an den Berathungen und Beschlüssen der Stuhlsversammlung Theil nahm, und bei der Wahl des Königsrichters allein fast eben so viel Wahlstimmen ausübte, als alle Abgeordneten der Stuhldörfer zusammen.

Dieser Einfluß war um so mehr von Gewicht, weil nach Recht und Gewohnheit in der Regel der erste Stuhloffizial oder Königsrichter, seltener der zweite Offizial oder Stuhlsrichter, als erster Abgeordneter mit entscheidendem Einfluß, in Begleitung eines untergeordneten Stuhlsbeamten, Stuhlgeschwornen, Notärs oder Sekretärs mit bloß berathendem Einfluß, in die Conflur- und Landtags-Versammlungen *) gesendet wurde. Denn die in der Ur-

*) s. Unter andern die Protokolle der s. Nations-Universität von 1574, 1589 und 1609; im Hermannstädter Archiv.

verfassung und im uralten Gewohnheitsrecht der Sachsen liegenden Hauptbedingungen des Anspruches auf die höchste Potenz politischer Berechtigung, auf Oberamt, Conflur- und Landtags-Deputirtenchaft, nämlich deutscher Volkscharakter, Grundsäfigkeit im Wahlbezirk, und Mitgliedschaft im Altschaftsrath des Hauptortes im Wahlbezirk, fanden sich neben der, für sich allein nie und nimmer genügenden Bürgschaft, der nöthigen Intelligenz nur in der Person der wählbaren Stuhlsbeamten, welche deutsch, grundsäfig, Mitglied der Leschkircher Altschaft, und mit erforderlichen Kenntnissen ausgerüstet waren *).

Was aber die Candidation zu den Amtswahlen anbelangt, so stand im Lauf des 18. Jahrhunderts der Rechtsgrundzäh und die Uebung fest, daß dabei kein arithmetisches Competenz-Verhältniß der verschiedenen Confessionen statt finde, und dem Candidirenden Dienst-Rang und Dienst-Alter im fräglichen Amts-Wahlbezirk zur unverleglichen Nichtschunur dienen müsse. —

Legtlich wurde damals schon erkannt, daß man, um die Hauptbürgschaft für den Fortbestand des Wahlrechtes, nehmlich die sittliche Ueberzeugung vom hohen Werth der Volkswahl, sowohl in den Wählern als den Gewählten zu beleben und fest zu gründen, und um es den Beamten möglich zu machen, alle geistige und sittliche Kraft und ihre ganze Zeit dem eigentlichen Beruf mit innigster Ergebung zu weihen, sowohl auf zureichende Unterhalts-

* Daher dürste man wohl auch nur in diesem, und keinem andern Sinn die im Werk: „die Verfassung des Großfürstenthums Siebenbürgen ic. von Joseph Bedeus von Scharberg S. 52 enthaltenen Worte: „da sie (die sächsischen Landtagsdeputirten) aber, nicht in der Folge irgend einer Vorschrift, sondern wegen Mangel an andern hiezu geeigneten unabhängigen Individuen, durchgängig aus der Reihe der Beamten genommen werden ic.“ dem Geist der sächs. Municipalverfassung gemäß auffassen und verstehen können.

Ausfallen für die wegen Altersschwäche oder sonstigen Ge-
brechen, oder durch den Willen der Wähler dienst- und
amtlos gewordenen, als auch auf angemessene Gehalte für
die im wirklichen Dienst stehenden Beamten, zur Führung
einer standesmäßigen Lebensweise, nothwendig vorzuden-
ken habe.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical
Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1851

Band/Volume: [04](#)

Autor(en)/Author(s): Hann Friedrich

Artikel/Article: [Organisation der inneren bürgerlichen Verwaltung vom Stuhle Leschkirch im 18. Jahrhundert 36-64](#)